

Satzung

der

Dachdecker-Innung Reutlingen



Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Bezirk und Rechtsform	4
§ 2 Fachgebiet.....	4
§ 3 Aufgaben (§ 54 HwO).....	4
§ 4 Innungseinrichtungen	5
§ 5 Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft.....	5
§ 6 Mitgliedschaft (§ 58 HwO)	6
§ 7 Gast- und Fördermitglieder (§ 59 HwO).....	6
§ 9 Aufnahme	6
§ 10 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	6
§ 11 Austritt.....	7
§ 12 Ausschluss.....	7
§ 13 Folgen bei Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 14 Wahl- und Stimmrecht.....	7
§ 15 Wählbarkeit.....	8
§ 16 Verlust von Ämtern	8
§ 17 Wahlperiode.....	8
§ 18 Rechtsbehelf.....	8
§ 19 Organe (§ 60 HwO)	8
§ 20 Innungsversammlung (§ 61 HwO)	9
§ 21 Einberufung der Innungsversammlung	10
§ 22 Einladung zur Innungsversammlung	10
§ 23 Durchführung der Innungsversammlung.....	10
§ 24 Beschlüsse der Innungsversammlung.....	10
§ 25 Wahlen	11
§ 26 Vorstand (§ 66 HwO).....	12
§ 27 Vorstandssitzungen	12
§ 28 Vertretung der Innung	13
§ 29 Pflichten des Vorstands	13
§ 30 Geschäftsführung.....	14
§ 31 Ausschüsse.....	14
§ 32 Wahlverfahren zu den Ausschüssen	14
§ 33 Beschlüsse der Ausschüsse	15
§ 34 Ständige Ausschüsse.....	15

§ 35 Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung (§ 67 Abs. 2 HwO)	15
§ 36 Prüfungsausschüsse	15
§ 37 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	16
§ 38 Schlichtungsausschuss für Ausbildungsstreitigkeiten (§ 67 Abs. 3 HwO).....	16
§ 39 Gesellenausschuss (§§ 68 ff. HwO)	17
§ 40 Wahlverfahren und Wahlleiter	18
§ 41 Beiträge und Gebühren (§ 73 HwO).....	18
§ 42 Haushaltsplan.....	19
§ 43 Jahresrechnung	20
§ 44 Kassenführung	20
§ 45 Kassenprüfung	20
§ 46 Richtlinien der Kassenführung.....	20
§ 47 Vermögensverwaltung	20
§ 48 Schadenshaftung der Innung.....	20
§ 49 Änderung der Satzung, Fusion, Auflösung der Innung	20
§ 50 Auflösung der Innung durch die Handwerkskammer	21
§ 51 Insolvenzverfahren	21
§ 52 Liquidation.....	21
§ 53 Rechtsaufsicht (§ 75 HwO)	22
§ 54 Bekanntmachungen.....	22

Vorbemerkung: Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Damit sind alle Geschlechter ohne Diskriminierungsabsicht einbezogen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

§ 1 Name, Sitz, Bezirk und Rechtsform

- (1) Die Innung führt den Namen **Dachdecker-Innung Reutlingen**
- (2) Ihr Sitz ist in **Freudenstadt**
- (3) Ihr Bezirk umfasst die **Landkreise Calw, Freudenstadt, Reutlingen, Rottweil, Sigmaringen, Tübingen, Tuttlingen, und Zollern-Alb**
- (4) Die Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

§ 2 Fachgebiet

Das Fachgebiet der Innung umfasst folgende Handwerke (zulassungspflichtige und zulassungsfreie) und handwerksähnliche Gewerbe:

1. Dachdecker

§ 3 Aufgaben (§ 54 HwO)

- (1) Aufgabe der Innung ist es, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie
 1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
 2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben,
 3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge, insbesondere durch überbetriebliche Unterweisung zu sorgen, und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
 4. die Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
 5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen und überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
 6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
 7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
 8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
 9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Innung soll

1. zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Innung kann Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

Insbesondere kann sie

1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Landesinnungsverband für den Bereich der Innung geschlossen sind,
2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln,
4. ihre Mitglieder, soweit gesetzlich zulässig, vor den Arbeits- und Sozialgerichten vertreten,
5. ihre Mitglieder beim Einzug von Geldforderungen unterstützen,
6. Maßnahmen gegen Wettbewerbsverstöße ergreifen.

(4) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Innungseinrichtungen

- (1) Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 3 Abs.3 Ziffer 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwendet werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

§ 5 Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

- (1) Die Innung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
- (2) Sie kann durch Beschluss der Innungsversammlung die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf diese Kreishandwerkerschaft übertragen. Die Rechte und Pflichten der Innungsorgane werden hierdurch nicht berührt.

§ 6 Mitgliedschaft (§ 58 HwO)

- (1) Mitglied der Innung kann werden, wer als natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft in die Handwerksrolle, das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe mit einem Gewerbe eingetragen ist, für das die Innung gebildet wurde.
- (2) Der Betriebsinhaber muss seinen Betriebssitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Innungsbezirk haben.

§ 7 Gast- und Fördermitglieder (§ 59 HwO)

- (1) Die Innung kann Gast- und Fördermitglieder aufnehmen, die ihr fachlich oder wirtschaftlich nahestehen.
- (2) Gast- und Fördermitglieder nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Für Gast- und Fördermitglieder gelten §§ 9 bis 13 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Aufnahme der Vorstand zu treffen hat.

§ 8 Ehrenmitglieder

Die Innungsversammlung kann Personen, die sich in besonderem Maße für die Innung und deren Mitglieder eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 9 Aufnahme

- (1) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an die Geschäftsstelle zu richten.
- (2) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag. Liegen die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vor, bestätigt sie die Aufnahme in Textform.
- (3) Liegen die Voraussetzungen nicht vor, teilt die Geschäftsstelle dem Betrieb die Hinderungsgründe mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Die endgültige Entscheidung trifft in diesem Fall die Innungsversammlung; hierüber wird der Betrieb in Textform informiert.

§ 10 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel mit dem Zugang des Antrags auf Mitgliedschaft, es sei denn der Antrag wird abgelehnt. Sofern der Antragsteller den gewünschten Termin zu einem späteren Zeitpunkt hat, wird dieser berücksichtigt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. der Löschung im Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke oder im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und der handwerksähnlichen Gewerbe oder
 2. dem Austritt (§ 11) oder
 3. dem Ausschluss (§ 12) oder
 4. der Verlegung der gewerblichen Niederlassung aus dem Innungsbezirk.

§ 11 Austritt

- (1) Ein Austritt / eine Kündigung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher in Textform gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.
- (2) Für Neumitglieder beträgt die Mindestdauer der Mitgliedschaft zwei Jahre. Eine Kündigung innerhalb dieses Zeitraums muss mindestens sechs Monate vor Ablauf der Mindestdauer in Textform gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.

§ 12 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung grob oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Innungsorgane nicht befolgt, oder
 2. mit seinen Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung in Textform länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Innungsmitglied Gelegenheit zur Äußerung in Textform zu geben, hierfür ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen. §9 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Folgen bei Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf das Innungsvermögen und auf Innungseinrichtungen.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und sonstiger finanzieller Leistungen bleibt bis zum Ende des Jahres bestehen, in welchem die Mitgliedschaft endet. Eine anteilige Berechnung der Beiträge erfolgt nicht.
- (3) Vertragliche und sonstige Verbindlichkeiten, welche der Innung oder deren Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch die Beendigung der Innungsmitgliedschaft nicht berührt.

§ 14 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die Innungsmitglieder.
- (2) Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft darf nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Ein nach § 14 Abs. 1 und 2 stimmberechtigtes Mitglied kann sein Wahl- und Stimmrecht auf
 1. den Betriebsleiter seines handwerklichen Nebenbetriebes oder
 2. ausnahmsweise auch auf eine betriebszugehörige Führungskraft übertragen, falls diese(r) die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Innung obliegen.
- (4) Für die Bevollmächtigten gilt § 15 entsprechend. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedarf der Erklärung in Textform gegenüber der Innung.

- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Innung betrifft.

§ 15 Wählbarkeit

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die Innungsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter oder die gemäß § 14 Bevollmächtigten.
- (2) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften sind jeweils nur zwei Personen wählbar.

§ 16 Verlust von Ämtern

Bei Beendigung der Innungsmitgliedschaft (§ 10 Abs. 2) sowie beim Wegfall der Wählbarkeit (§ 15) verlieren

- Vorstandsmitglieder,
- Ausschussmitglieder,
- die Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft
- die Vertreter beim Innungsverband

ihr Amt.

§ 17 Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Scheiden einzelne Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so findet in der nächsten Innungsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit statt.

§ 18 Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Rechtsgültigkeit einer Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach Feststellung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch ist bei der Geschäftsstelle der Innung schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 19 Organe (§ 60 HwO)

Die Organe der Innung sind

1. die Innungsversammlung (§§ 20 - 25),
2. der Vorstand (§§ 26 - 29),
3. die Ausschüsse (§§ 31 ff.).

§ 20 Innungsversammlung (§ 61 HwO)

- (1) Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Innung.
- (2) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstands, der Ausschüsse oder des Geschäftsführers fallen.
- (3) Dies umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. die Festsetzung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden;
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus dem Kreis der Innungsmitglieder stammen müssen, sowie der Vertreter der Innung zur Kreishandwerkerschaft und dem Landesinnungsverband,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung,
 7. die Beschlussfassung über
 - a. den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b. die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c. die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,
 - d. den Abschluss von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e. die Anlegung des Innungsvermögens,
 8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, eine Fusion und die Auflösung der Innung,
 9. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
 10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Innungsaufgaben geschaffen werden sollen,
 11. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Landesinnungsverband,
 12. die Wahl des Geschäftsführers,
 13. die Beschlussfassung über die Übertragung der Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft oder den Landesinnungsverband oder andere Einrichtungen,
 14. die Ernennung eines Obermeisters zum Ehrenobermeister und eines Innungsmitgliedes oder anderer Personen zum Ehrenmitglied (entsprechend § 8).
- (4) Die nach Absatz 3 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Innung.
- (5) Die nach Absatz 3 Nr. 6, 7 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (6) Vor der Beschlussfassung gemäß Absatz 3, Ziffer 11 ist dem Landesinnungsverband Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 21 Einberufung der Innungsversammlung

- (1) Innungsversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie sind terminlich mit dem Geschäftsführer abzustimmen.
- (2) Außerordentliche Innungsversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Innung die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Außerordentliche Innungsversammlungen sind terminlich mit dem Geschäftsführer abzustimmen. Lehnt der Vorstand die Einberufung unberechtigt ab, kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 22 Einladung zur Innungsversammlung

- (1) Der Obermeister, der Geschäftsführer oder ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied lädt zur Innungsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Eine Teilnahmemöglichkeit ohne Anwesenheit und die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation muss den Teilnehmenden der Innungsversammlung mit der Einladung mitgeteilt werden.
- (2) Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 39 Abs. 3), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

§ 23 Durchführung der Innungsversammlung

- (1) Der Obermeister, der Geschäftsführer oder ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied leitet die Innungsversammlung. Beruft die Handwerkskammer die Innungsversammlung ein, so kann deren Vertreter sie leiten.
- (2) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über die Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen oder in Textform freizugeben.
- (4) Die Innungsversammlung ist nicht öffentlich. Ausnahmen kann die Innungsversammlung zulassen.
- (5) Innungsversammlungen können per Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 24 Beschlüsse der Innungsversammlung

- (1) Die Innungsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Eine Mindestteilnehmerzahl ist hierfür nicht erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Beschlüsse der Innungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Feststellung des Ergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend.

- (3) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind. Angelegenheiten können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer zustimmen. Dies gilt nicht für die folgenden Angelegenheiten:
- Satzungsänderungen (§ 49), einschließlich Fusionen (§ 49),
 - Auflösung der Innung (§ 49),
 - Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - Vorstandswahlen,
 - Beschlüsse über Beiträge und Gebühren (§ 41 Abs. 5 u. 9),
 - Austritt aus dem Innungsverband,
 - Entziehung der einer Kreishandwerkerschaft übertragenen Geschäftsführung oder Abwahl des Geschäftsführers.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass über folgende Angelegenheiten im Umlaufverfahren abgestimmt wird:
- Die Feststellung des Haushaltsplanes bzw. des Wirtschaftsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind,
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren und
 - die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung bzw. die Feststellung des Jahresabschlusses.

Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn

1. alle Innungsmitglieder beteiligt wurden,
2. mindestens fünfzig Prozent der Innungsmitglieder ihre Stimmen bis zu dem gesetzten Termin in Textform gegenüber der Geschäftsstelle abgegeben haben und
3. der Beschluss mit der nach dieser Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen im Rahmen der Innungsversammlung werden geheim durchgeführt. Offene Wahlen sind zulässig, wenn niemand widerspricht
- (2) Erfolgt die Durchführung der Innungsversammlung als Videokonferenz, so ist eine geheime Wahl während der Versammlung nur zulässig, wenn ein technisches Hilfsmittel die geheime Durchführung gewährleistet.
- (3) Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat (einfache Stimmenmehrheit), soweit die Satzung keine anderen Regelungen enthält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Obermeister und sein(e) Stellvertreter werden von der Innungsversammlung jeweils in einem eigenen Wahlgang mit absoluter Mehrheit (mehr als 50% der abgegebenen Stimmen) der erschienenen Stimmberechtigten geheim gewählt. Fällt die Mehrzahl der

abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben (Stichwahl). Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit.

- (5) Die Wahlen erfolgen unter Leitung eines Wahlleiters. Dieser wird von der Innungsversammlung bestimmt. Nach seiner Wahl kann der Obermeister die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leiten.
- (6) Das Ergebnis der Vorstandswahl ist der Handwerkskammer innerhalb von einer Woche in Textform mitzuteilen.

§ 26 Vorstand (§ 66 HwO)

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu einem Obermeister (Vorsitzender), bis zu 2 Stellvertretern und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Stellt sich kein Mitglied zur Wahl des Obermeisters, so kann es auch kein/e Stellvertreter geben. Der Vorstand kann dann aus bis zu 8 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern gewählt werden, welche die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen haben. Aufgaben können auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden. Dies ist in einem Protokoll festzuhalten. Insgesamt muss das Vorstandsgremium aus mindestens 4 und höchstens 8 Mitgliedern bestehen. Der Vorstand wird von der Innungsversammlung aus den nach § 15 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Während der Wahlperiode kann die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht geändert werden.
- (2) Wird der Obermeister zum Präsidenten der Handwerkskammer gewählt, so scheidet er nach Annahme der Wahl aus seinem Amt als Obermeister aus.
- (3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung bezeichnet ist. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung beschlossenen Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Obermeister und dem/den Stellvertreter/n kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 27 Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Obermeister oder ein aus dem Vorstand bevollmächtigtes Mitglied lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Durch Beschluss des Vorstands kann eine Teilnahme ohne Anwesenheit und die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht werden. Sollen Angelegenheiten beraten werden, an denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 39 Abs. 3), so ist der Vorsitzende des Gesellenausschusses zu der Sitzung einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche oder wirtschaftliche Interesse eines Vorstandsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (6) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform herbeigeführt werden. Der Beschluss ist innerhalb einer Woche zu dokumentieren.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes der Innung sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, über solche Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren, die nach gesetzlichen Vorschriften einer Geheimhaltungspflicht unterliegen oder als vertraulich bezeichnet werden. Ob ein Verhandlungsgegenstand vertraulich zu behandeln ist, entscheidet der Vorstand.
- (8) Der Geschäftsführer oder ein von ihm bestellter Vertreter der Geschäftsstelle, hat das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen oder in Textform freizugeben.
- (10) Vorstandssitzungen können per Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 28 Vertretung der Innung

- (1) Der Obermeister oder ein vom Vorstand bevollmächtigtes Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer vertreten die Innung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Durch Beschluss der Innungsversammlung kann die Vertretung der Innung für einzelne Rechtsgeschäfte einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer allein oder gemeinsam übertragen werden.
- (3) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.
- (4) Willenserklärungen mit Ausnahme von laufenden Geschäften der Verwaltung, welche die Innung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform.

§ 29 Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Innung, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Innungsorganen übertragen sind.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- (4) Er kann eines seiner Mitglieder zum Schriftführer bestellen.
- (5) Die Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus der Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 30 Geschäftsführung

- (1) Sofern ein Geschäftsführer gewählt und bestellt ist, obliegt ihm die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung. Insoweit vertritt er auch die Innung.
- (2) Ist die Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft übertragen, so vertritt der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft insoweit die Innung. Entsprechendes gilt für die Übertragung der Geschäftsführung auf den Landesinnungsverband oder andere Einrichtungen.
- (3) Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (4) Der Geschäftsführer kann Innungsmitglieder vor Behörden und Gerichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertreten.
- (5) Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Innungsversammlung (§ 20 Abs. 3 Ziffer 12), die Anstellung und Entlassung durch den Vorstand. Der Anstellungsvertrag bedarf der Schriftform.

§ 31 Ausschüsse

- (1) Die Innung bildet ständige Ausschüsse.
- (2) Außerdem können zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse errichtet werden.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie an den Vorstand zu berichten.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 32 Wahlverfahren zu den Ausschüssen

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 3 und § 25 gelten mit der Maßgabe, dass Neuwahl, Berufung und Widerruf von den Organen durchgeführt werden, die für die Bestellung der Ausschussmitglieder zuständig sind.
- (3) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (4) Der Obermeister oder ein aus dem Vorstand bevollmächtigtes Mitglied kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses bei den Ausschüssen mit Gesellenmitwirkung zu.

§ 33 Beschlüsse der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung Teilnehmenden gefasst; Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen oder in Textform freizugeben.

§ 34 Ständige Ausschüsse

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:
 1. ein Ausschuss zur Förderung der Berufsausbildung,
 2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
 3. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.
- (2) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) kann ein Ausschuss gebildet werden.
- (3) Den Mitgliedern der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Rechtsvorschriften unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 35 Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung (§ 67 Abs. 2 HwO)

- (1) Der Berufsbildungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Beratung über Angelegenheiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - Unterstützung des Lehrlingswartes bei der Erfüllung seiner Aufgaben
 - Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren zur Entziehung der Ausbildungsberechtigung auf Anfrage der zuständigen Handwerkskammer.
- (2) Der Berufsbildungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier weiteren Ausschussmitgliedern. Die Hälfte sind Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Auszubildende beschäftigen, und die andere Hälfte sind bei Innungsmitgliedern beschäftigte Gesellen der entsprechenden Berufe.

§ 36 Prüfungsausschüsse

- (1) Die Innung hat innungseigene Prüfungsausschüsse zu errichten. Sie muss hierfür von der zuständigen Handwerkskammer ermächtigt worden sein. Die Vorgaben der relevanten Prüfungsordnung sowie des Ermächtigungsbescheides der Handwerkskammer sind einzuhalten. Die Kosten der Prüfung trägt die Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen. Die Höhe der Prüfungsgebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenregelung der Handwerkskammer, soweit diese verbindliche Gebührenregelungen vorgeben.

- (2) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, die Prüfungen aller Auszubildenden des Handwerks, für das er errichtet worden ist, abzunehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er ist paritätisch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie mindestens einem Berufsschullehrer zu besetzen. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter müssen die nach der Handwerksordnung erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen (§ 34 Abs. 3 HwO).
- (4) Bei innungseigenen Prüfungsausschüssen werden die Arbeitgeber von der Innungsversammlung und die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Berufsschullehrer werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Innung von der Handwerkskammer berufen.
- (5) Die Prüfungsausschussmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Vorher sind die für die Benennung zuständigen Gremien und Institutionen anzuhören.
- (6) Die Prüfungsausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (7) Die Prüfungsausschussmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie einen Ersatz für ihre nachgewiesenen Auslagen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die zuständige Handwerkskammer festgelegt.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Die Innung kann auf Grundlage von § 35a Abs. 2 HwO weitere Prüfer für den Einsatz in Prüferdelegationen berufen. Die Regeln für Prüfungsausschüsse finden entsprechende Anwendung.

§ 37 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei bis vier Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfung sollte durch mindestens zwei Ausschussmitglieder durchgeführt werden.
- (2) Der Ausschuss hat
 1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten,
 2. Kassenprüfungen nach § 45 vorzunehmen.

§ 38 Schlichtungsausschuss für Ausbildungsstreitigkeiten (§ 67 Abs. 3 HwO)

- (1) Der Schlichtungsausschuss für Ausbildungsstreitigkeiten ist für alle Ausbildungsverhältnisse in Bezirk und Fachbereich der Innung zuständig, sofern die Innung diesen errichtet hat.
- (2) Dem Ausschuss müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören. Diese werden von der Innungsversammlung beziehungsweise vom Gesellenausschuss gewählt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden.
- (3) Für den Ausschuss gilt die von der zuständigen Handwerkskammer erlassene Verfahrensordnung.

§ 39 Gesellenausschuss (§§ 68 ff. HwO)

- (1) Bei der Innung kann ein Gesellenausschuss eingerichtet werden. Seine Aufgabe ist es, für ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu sorgen. Zudem wählt er, soweit erforderlich, Arbeitnehmervertreter in die Innungsausschüsse.
- (2) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl nachrücken. Die Amtszeit des Gesellenausschusses entspricht der Amtszeit des Vorstands.
- (3) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
 1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Ausbildung von Auszubildenden;
 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Auszubildenden;
 3. bei der Errichtung der Prüfungsausschüsse;
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge;
 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltung;
 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist;
 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Die Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den vorgenannten Angelegenheiten, erfordern eine Zustimmung des Gesellenausschusses. Sollte diese Zustimmung nicht bzw. nicht in angemessener Frist erteilt werden, dann kann die Innung eine Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

- (4) Für die Beteiligung des Gesellenausschusses in den unter Absatz 3 genannten Fällen gilt, dass bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses und bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung alle Mitglieder des Gesellenausschusses jeweils mit vollem Stimmrecht teilnehmen. Bei der Verwaltung von Einrichtungen, die für die Gesellen mit Aufwendungen verbunden sind, sind vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen wie Innungsmitglieder. In Angelegenheiten, die in einem von der Innung oder dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrag geregelt sind, ist der Gesellenausschuss nicht zu beteiligen.
- (5) Die Tätigkeit im Gesellenausschuss erfolgt ehrenamtlich. Für Auslagen und Zeitversäumnis gewährt die Innung eine Entschädigung. Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Kürzung ihres Entgeltes freizustellen, soweit es die Mitwirkung im Gesellenausschuss erfordert und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 40 Wahlverfahren und Wahlleiter

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden im Rahmen einer Wahlversammlung geheim in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Falls die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis führt, ist aufgrund von Wahlvorschlägen in Schriftform nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Gesellenausschusses zu wählen sind. Zudem muss der Wahlvorschlag von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; die Unterzeichner müssen die Betriebsadresse ihrer Arbeitgeber angeben. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, dann gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt (Friedenswahl).
- (2) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Als Geselle gilt, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat. Wahlberechtigt ist auch, wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von Gesellen ausgeführt werden. Wählbar sind die wahlberechtigten Gesellen, sofern sie volljährig und seit mindestens drei Monaten bei einem Innungsmitglied beschäftigt sind. Eine kurzfristige Arbeitslosigkeit lässt sowohl die Wahlberechtigung als auch die Wählbarkeit unberührt, sofern sie zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.
- (3) Wenn Mitglieder des Gesellenausschusses nicht mehr bei einem Innungsmitglied beschäftigt sind, aber innerhalb des Innungsbezirks bei einem anderen Handwerksbetrieb verbleiben, dann behalten Sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit, längstens jedoch für ein Jahr. Falls ein Mitglied des Gesellenausschusses arbeitslos wird, behält es sein Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (4) Die Einladung zur Wahl des Gesellenausschusses erfolgt durch die Innung über die Innungsmitglieder in Textform. Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die Einladung an die wahlberechtigten Arbeitnehmer weiterzuleiten. Kosten, die für die Wahl des Gesellenausschusses anfallen, trägt die Innung.

§ 41 Beiträge und Gebühren (§ 73 HwO)

- (1) Die der Innung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenen Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Innung zu erstatten.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag.
Der Zusatzbeitrag wird in einem Tausendsatz der Lohnsumme erhoben.
- (3) Soweit die Innung ihre Beiträge nach dem Gewerbesteuermessbetrag, dem Gewerbekapital, dem Gewerbeertrag oder dem Gewinn aus Gewerbebetrieb oder der Lohnsumme bemisst, richtet sich die Zulässigkeit der Mitteilung der hierfür erforderlichen Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörden für die Beitragsbemessung nach § 31 der Abgabenordnung. Soweit die Beiträge nach der Lohnsumme bemessen werden, sind die beitragspflichtigen Innungsmitglieder verpflichtet, der Innung Auskunft durch Übermittlung eines Doppels des Lohnnachweises nach § 165 Sozialgesetzbuch VII zu geben. Die beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Innung Auskunft

über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen; die Innung ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen. Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

- (4) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 73 Abs. 3 in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Satz 10 Handwerksordnung eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen nicht duldet. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 118 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Handwerksordnung mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.
- (5) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (6) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden. Der außerordentliche Beitrag darf für jedes Mitglied in Höhe seines aktuellen Gesamtjahresbeitrages nicht überschreiten.
- (7) Bei gemischt-gewerblichen Handwerksbetrieben darf hinsichtlich des Zusatzbeitrages nur der auf das jeweilige Innungshandwerk entfallende Bemessungsanteil berücksichtigt werden; außerdem sind die Bemessungsanteile für Bürokräfte anteilig zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für Innungsmitglieder, die auch der Industrie- und Handelskammer pflichtgemäß zugehören.
- (8) Die Beitragsverpflichtung beginnt mit dem ersten des auf den Mitgliedschaftsbeginn folgenden Monats. Der Beitrag wird mit der Zusendung des Beitragsbescheides fällig.
- (9) Die Innung kann für die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren erheben.
- (10) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

§ 42 Haushaltsplan

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Innung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn in der folgenden Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Einrichtungen der Innung (§ 3 Absatz 3 Ziffer 2 und § 4) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen.
- (3) Der Vorstand der Innung ist bei seiner Verwaltung an den Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 43 Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand der Innung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege und eine Liste der rückständigen Beiträge und Gebühren sind ihr beizufügen.
- (2) Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist die Jahresrechnung der Innungsversammlung zur Abnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 44 Kassenführung

Der vom Vorstand bestellte Kassenführer, sonst der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse und auch der Nebenkassen verantwortlich.

§ 45 Kassenprüfung

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind jährlich durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 37) zu prüfen.

Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Innungsvermögen ordnungsgemäß erfasst und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen dem Vorstand in Textform zu berichten.

§ 46 Richtlinien der Kassenführung

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Handwerkskammer.

§ 47 Vermögensverwaltung

Bei der Anlage des Innungsvermögens sind allgemeine Sorgfaltspflichten zu beachten.

§ 48 Schadenshaftung der Innung

Die Innung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 49 Änderung der Satzung, Fusion, Auflösung der Innung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen, auf Fusion von Innungen sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstand in Textform zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zusammen mit der Tagesordnung in Textform und inhaltlich bekanntzugeben.

- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Fusion oder Auflösung der Innung ist eine außerordentliche Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen sind.
- (3) Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung sowie die Fusion von Innungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Beschluss auf Auflösung der Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Nehmen an der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht teil, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder gefasst werden kann. In der Ladung zur ersten Innungsversammlung kann vorsorglich für den Fall, dass drei Viertel der Stimmberechtigten nicht teilnehmen, bereits zu der zweiten Innungsversammlung, die am gleichen Tag frühestens 30 Minuten später als die erste stattfindet, geladen werden.
- (5) Die nach den Absätzen 3 und 4 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 50 Auflösung der Innung durch die Handwerkskammer

Die Innung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des übergeordneten Innungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 51 Insolvenzverfahren

- (1) Der Vorstand hat im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen und die Handwerkskammer unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Innung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.

§ 52 Liquidation

- (1) Wird die Innung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Innung ist durch die Liquidatoren im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer bekanntzumachen.

- (3) Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.
- (4) Im Fall der Auflösung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die Beiträge für das laufende Vierteljahr unbeschadet etwaiger rückständiger Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (5) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das verbleibende Vermögen haben die Liquidatoren mit Genehmigung der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke zugunsten der Handwerke, für welche die Innung errichtet worden war, zu verwenden.

§ 53 Rechtsaufsicht (§ 75 HwO)

- (1) Die Aufsicht über die Innung führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Innung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Die Handwerkskammer kann die Geschäfts- und Kassenführung der Innung jederzeit prüfen.
- (3) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Innungsorgane teilzunehmen.

§ 54 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen in Rundschreiben oder anderer geeigneter Form.

**Beschlossen in der Innungsversammlung der Dachdecker-Innung Reutlingen
am 05. April 2025:**



Obermeister:



Geschäftsführer:

Genehmigt gemäß § 56 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 der Handwerksordnung:

Reutlingen, den 23.06.2025

Handwerkskammer Reutlingen



Präsident:



Hauptgeschäftsführer:

